

BAULEITPLANUNG DER MARKTGEMEINDE EITERFELD

Bebauungsplan Nr. 25 „Östlich des Eisenacher Weges“ – 1. Bauabschnitt, Ortsteil Eiterfeld

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld hat in ihrer Sitzung am 30.08.2018 den Bebauungsplan Nr. 25 „Östlich des Eisenacher Weges“ – 1. Bauabschnitt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 und 3 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Mit dem Bebauungsplan werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung östlich des Eisenacher Weges die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung von bis zu neun Baugrundstücken geschaffen. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S.d. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die Sicherung der zugehörigen Erschließung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Eiterfeld, Flur 10, die Flurstücke 78/12 teilweise, 79/1 teilweise, 81/1 teilweise und 112/4 (Plankarte 1). Zudem wurden in der Gemarkung Ufhausen, Flur 18, die Flurstücke 37, 38 und 39 jeweils teilweise in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen und als Flächen für Kompensationsmaßnahmen unter anderem zum naturschutzrechtlichen Ausgleich für die durch den vorliegenden Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft planungsrechtlich gesichert (Plankarte 2). Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann den nachfolgenden Übersichtskarten entnommen werden.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird im Bauamt der Gemeindeverwaltung Eiterfeld, Fürstenecker Straße 2, 36132 Eiterfeld, Ebene 3, Zimmer 306, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eiterfeld, 14.12.2018

Der Gemeindevorstand
der Marktgemeinde Eiterfeld

gez. Scheich
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Östlich des Eisenacher Weges“ – 1. Bauabschnitt (Plankarte 1, Gemarkung Eiterfeld)

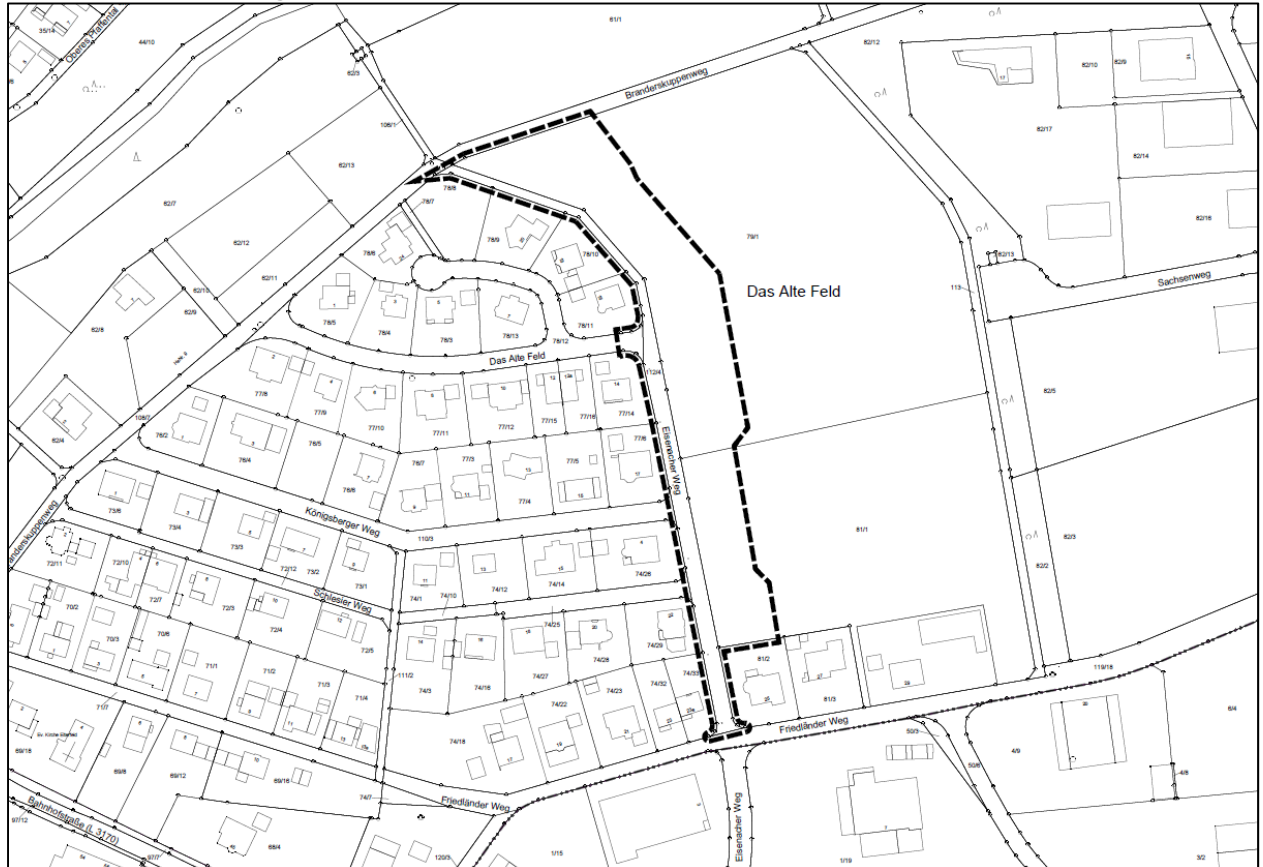


Abbildung genordet, ohne Maßstab

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Östlich des Eisenacher Weges“ – 1. Bauabschnitt (Plankarte 2, Gemarkung Ufhausen)



Abbildung genordet, ohne Maßstab